



# KATHOLISCHE PFADFINDERSCHAFT EUROPAS

in der UNION INTERNATIONALE DES GUIDES ET SCOUTS D'EUROPE

(Anerkannt durch den päpstlichen Rat für die Laien in Rom, den Europarat in Straßburg und die Deutsche Bischofskonferenz)

## Bundesordnung

der Katholischen Pfadfinderschaft Europas e.V.

Stand 19.11.2023

### Präambel

Die Bundesordnung stellt in Verbindung mit der Satzung den Rahmen für das Leben der Katholischen Pfadfinderschaft Europas auf allen Ebenen vom Bund bis zu den einzelnen Einheiten dar. Sie ist für jedes Mitglied verbindlich.

## 1 Grundsätze und Ziele

### 1.1 Grundsätze

Die Katholische Pfadfinderschaft Europas ist der authentischen Pfadfindermethode nach Baden-Powell sowie den Gründern des katholischen und europäischen Pfadfindertums verpflichtet. Sie stützt ihre Erziehungsarbeit auf die Grundsätze, die in den folgenden Texten enthalten sind, welche von der UIGSE-FSE (Union Internationale des Guides et Scouts d'Europe – Fédération du Scoutisme Européen) herausgegeben werden:

- „Eigendarstellung und erzieherisches Ziel“, insbesondere die darin enthaltenen Texte des Pfadfindergesetzes, des Pfadfinderversprechens und der drei Prinzipien des europäischen Pfadfindertums;
- „Charta des europäischen Pfadfindertums“ und deren Übertragung im „Grundsatzprogramm der Katholischen Pfadfinderschaft Europas“;
- „Religiöses Direktorium der FSE“;
- „Statuten“ und „Regelwerk“.

### 1.2 Ziele

Entsprechend der „Eigendarstellung und dem erzieherischen Ziel der UIGSE-FSE“ will die Katholische Pfadfinderschaft Europas insbesondere

- die Erziehungsarbeit der Familie ergänzen, welche die erste Verantwortung für die Erziehung der Kinder trägt;
- jungen Menschen dabei helfen, ihre Fähigkeiten und Kompetenzen zu entwickeln, um ihr Leben als verantwortungsvolle christliche Persönlichkeiten gestalten zu können.

Dabei

- misst sie der religiösen Bildung und dem geistlichen Leben grundlegende Bedeutung bei;
- unterstützt sie die Entwicklung von sozialen Kompetenzen, um Menschen zu befähigen, ihre Verantwortung als eigenständige und christliche Persönlichkeiten in der Gesellschaft wahrzunehmen;
- ermutigt sie junge Menschen, ihre Erziehung in die eigene Hand zu nehmen in einem Rahmen, der auf die individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten zugeschnitten ist.

Das europäische Pfadfindertum strebt **fünf Erziehungsziele** an:

1. die **Gesundheit** des Menschen;
2. den **Sinn für das Konkrete**;
3. die **Bildung des Charakters** und die Entwicklung der Persönlichkeit;
4. den Sinn für Nächstenliebe und den **Dienst am Nächsten**;
5. die **Offenheit für Gott** und die christliche Erziehung.

Diese fünf Ziele werden in allen drei Altersstufen (siehe 2.1 bis 2.3) angestrebt.

## 1.3 Christentum als Grundlage

Einzelne nichtchristliche Jugendliche können in den Einheiten der Katholischen Pfadfinderschaft Europas zugelassen werden, wenn ihre Eltern zuvor damit einverstanden sind, dass sie den katholischen Charakter der Gruppe kennen lernen. Das Pfadfinder- oder Pfadfinderinnenversprechen kann jedoch nur ablegen, wer getauft ist. Ein Pfadfinder oder eine Pfadfinderin, der/die sich im Katechumenat befindet, kann allerdings zum Versprechen zugelassen werden.

## 2 Die Altersstufen der Katholischen Pfadfinderschaft Europas

Jede Altersstufe der Katholischen Pfadfinderschaft Europas umfasst eine männliche und eine weibliche Sektion.

### 2.1 Wölflinge

#### 2.1.1 Altersgruppe

Die erste Stufe des Bundes sind die Wölflinge:

- Wölflingsjungen von 8 bis 11 Jahren;
- Wölflingsmädchen von 8 bis 11 Jahren.

#### 2.1.2 Lebensform

Die Lebensform in der Wölflingsmeute ist die Spielgemeinschaft, die die „glückliche Familie“ zum Vorbild hat. Ihre Spielumgebung ist der Dschungel (vgl. R. Kipling, Das Dschungelbuch).

#### 2.1.3 Wahlspruch, Gesetz und Leitsätze

Der Wahlspruch der Wölflinge lautet: Unser Bestes!

Das Gesetz des Dschungels lautet:

- Der Wölfling hört auf den Alten Wolf.
- Der Wölfling lässt sich nicht gehen.

Der Wölfling hat folgende Leitsätze:

- Der Wölfling denkt zuerst an andere.
- Der Wölfling hält Augen und Ohren offen.
- Der Wölfling sieht immer sauber und ordentlich aus.
- Der Wölfling sagt immer die Wahrheit.
- Der Wölfling ist immer froh.

#### 2.1.4 Patron

Der Patron der Wölflinge ist der heilige Franziskus von Assisi.

#### 2.1.5 Organisation

Vier bis sechs Wölflinge bilden ein Rudel (= Kleingruppe) als Spielgruppe innerhalb der Meute (= Großgruppe). Die Meute besteht aus zwei bis vier, höchstens jedoch fünf Rudeln. Sie wird von Akela (= Wölflingsführung; Mehrzahl Akelas) geleitet. Eine Jungenmeute kann auch von einer weiblichen Akela geleitet werden. Akela hat je nach Größe der Meute eine/n bis drei Assistenten/-innen, welche sich nach Moglis Freunden benennen, angefangen bei „Balu“ und „Baghira“. Entscheidungen, die das Leben der Meute betreffen, werden in der Verantwortung von Akela und seinen/ihren Assistenten/-innen getroffen.

- Der Ratsfelsen, der aus Akela, allen Mitgliedern der Meute und den Wölflingsassistenten/-innen besteht, sowie
- der Meutenrat, der sich aus Akela und den Rudelführungen zusammensetzt,

sind erzieherische Mittel, durch welche die Wölflinge lernen, ihre Meinung zu äußern und einander zuzuhören, sowie erste Mitverantwortung für das Leben der Meute zu übernehmen.

#### 2.1.6 Wichtel

Den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, können den Wölflingen die Wichtel (Kinder unter 8 Jahren) vorausgehen. Eine Wichtelgruppe kann geschlechtergemischt zusammengesetzt sein. Sie wird von einer Wichtelführung geleitet.

## **2.2 Pfadfinder und Pfadfinderinnen**

### **2.2.1 Altersgruppe**

Die zweite Stufe des Bundes sind die Pfadfinder und Pfadfinderinnen:

- Pfadfinder von 12 bis 17 Jahren;
- Pfadfinderinnen von 12 bis 17 Jahren.

### **2.2.2 Lebensform**

Das Leben der Pfadfinder vollzieht sich im Wesentlichen in der Sippe, das der Pfadfinderinnen in der Gilde. Unter der Führung eines Gleichaltrigen übernimmt jedes Mitglied der Sippe/Gilde ein bestimmtes Amt, um seinen Sinn für Verantwortung zu vertiefen. Als übergeordnete Gemeinschaft bietet jeweils der Trupp zuhause wie im Lager den vertrauten Rahmen für Wettkämpfe, große Spiele und Abenteuer unter den Sippen/Gilden, sodass jede Sippe/Gilde laufende Fortschritte erzielen kann. Die Truppsippe/Truppgilde dient darüber hinaus als Ort der altersgemäßen Formung und Weiterbildung der Sippenführung (Kornett) bzw. der Gildenführung durch die Truppführung. Daneben sind Wahlspruch, Pfadfindergesetz, Versprechen und Erprobungen Richtschnur für das Leben und die Betätigungen der Pfadfinder/innen sowie Mittel zur Selbsterziehung.

### **2.2.3 Wahlspruch, Gesetz und Prinzipien**

Der Wahlspruch der Pfadfinder und Pfadfinderinnen lautet: Allzeit bereit!

Das Gesetz der Pfadfinder / der Pfadfinderinnen lautet:

- Die Ehre des Pfadfinders / der Pfadfinderin besteht darin, Vertrauen zu verdienen.
- Der Pfadfinder / Die Pfadfinderin ist treu und setzt sich ein für sein/ihr Land, seine/ihre Eltern, seine/ihre Feldmeister/Führerinnen und alle, die ihm/ihr anvertraut sind.
- Der Pfadfinder / Die Pfadfinderin dient seinem/ihrer Nächsten und begleitet ihn auf dem Weg zu Gott.
- Der Pfadfinder ist Freund aller Menschen und Bruder aller Pfadfinder. / Die Pfadfinderin ist gut zu allen Menschen und Schwester jeder Pfadfinderin.
- Der Pfadfinder / Die Pfadfinderin ist höflich und ritterlich/großherzig.
- Der Pfadfinder / Die Pfadfinderin sieht in der Natur das Werk Gottes: Er/Sie liebt Pflanzen und Tiere.
- Der Pfadfinder / Die Pfadfinderin gehorcht aus freiem Willen und macht nichts halb.
- Der Pfadfinder / Die Pfadfinderin beherrscht sich; er/sie lacht und singt in Schwierigkeiten.
- Der Pfadfinder / Die Pfadfinderin ist sparsam und einfach und behandelt fremdes Gut sorgfältig.
- Der Pfadfinder / Die Pfadfinderin ist rein in Gedanken, Worten und Werken.

Die Prinzipien der Pfadfinder / der Pfadfinderinnen lauten:

- Die Pflicht des Pfadfinders / der Pfadfinderin beginnt zu Hause.
- Verantwortungsbewusst gegenüber seinem/ihrer Land, tritt der Pfadfinder / die Pfadfinderin für ein freies und brüderliches Europa ein.
- Als Sohn / Tochter der Kirche ist der Pfadfinder / die Pfadfinderin stolz auf seinen/ihren Glauben. Er/Sie arbeitet daran, das Reich Christi in seinem/ihrer eigenen Leben und in der Welt, die ihn/sie umgibt, zu errichten.

### **2.2.4 Patrone**

Der Patron der Pfadfinder ist der heilige Georg. Die Patronin der Pfadfinderinnen ist die heilige Hildegard. Gemeinsame Patronin der Pfadfinder und Pfadfinderinnen ist Unsere Liebe Frau von der Verkündigung.

### **2.2.5 Organisation**

Fünf bis acht Pfadfinder bzw. Pfadfinderinnen bilden eine Sippe bzw. Gilde (= Kleingruppe) als eigenständige Gemeinschaft innerhalb des Trupps (= Großgruppe). Über die Art und Weise der Wahl eines Jungen als Kornett bzw. eines Mädchens als Gildenführung entscheidet der Ehrenrat des Trupps. Der Trupp besteht aus zwei bis vier Sippen/Gilden. Er wird von der Truppführung geleitet. Ein Truppfeldmeister / Eine Truppmeisterin hat je nach Größe des Trupps eine/n bis zwei Assistenten/-innen. Entscheidungen, die das Leben der Sippe/Gilde betreffen, werden im Sippen-/Gildenrat getroffen, der aus allen Mitgliedern der Sippe/Gilde besteht. Entscheidungen, die das Leben des Trupps betreffen, werden

- im Ehrenrat, der aus dem Truppfeldmeister / der Truppmeisterin, den Kornetten/Gildenführungen, den Pfadfindern/Pfadfinderinnen ersten Grades sowie dem Kuraten des Trupps besteht, sowie
- im Trupprat, der aus dem Truppfeldmeister / der Truppmeisterin, den Kornetten/Gildenführungen, dem Kuraten sowie den Assistenten/-innen des Trupps besteht, getroffen.

## **2.3 Rover und Ranger**

### **2.3.1 Altersgruppe**

Die dritte Stufe des Bundes sind die Rover/Ranger:

- Rover (Männer) ab 17 Jahren;
- Ranger (Frauen) ab 17 Jahren.

### **2.3.2 Lebensform**

Das Leben als Rover und Ranger bereitet den jungen Erwachsenen darauf vor, als Christ verantwortungsbewusste Entscheidungen für sein Leben zu treffen, die seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechen. Wesentlich hierbei ist die Patenschaft zwischen jüngeren und erfahreneren Mitgliedern der Rover- bzw. Rangerstufe sowie die geistliche Begleitung. Formen des Lebens in Gemeinschaft unter Rovern bzw. Rangern sind insbesondere Wanderlager, gemeinnützige Einsätze sowie Veranstaltungen zur Weiterbildung und Vertiefung von Pfadfindertechniken.

Der Fortschritt der Mitglieder vollzieht sich in drei Etappen:

- Die Raider bereiten sich als Neulinge in der Roverstufe auf die Roververpflichtung mit oder ohne Großem Hajk vor. Die Raiderinnen erarbeiten sich als Neulinge in der Rangerstufe ihr Meisterwerk und bereiten sich auf die Rangerverpflichtung vor.
- Die Rover übernehmen mit der Roververpflichtung einen bestimmten Dienst und bereiten sich auf den Roveraufbruch (Roverversprechen) vor. Die Ranger übernehmen mit der Rangerverpflichtung einen bestimmten Dienst und bereiten sich auf den Grünen Hajk und den Rangeraufbruch (Rangerversprechen) vor.
- Nach dem Rover-/Rangeraufbruch setzen die Roverpfadfinder/Rangerpfadfinderinnen die Arbeit an ihrer persönlichen Entwicklung selbständig fort.

### **2.3.3 Wahlspruch, Gesetz und Prinzipien**

Der Wahlspruch der Rover und Ranger lautet: Ich diene.

Das Gesetz und die Prinzipien der Rover/Ranger entsprechen dem Gesetz und den Prinzipien der Pfadfinder/Pfadfinderinnen.

### **2.3.4 Patrone**

Der Patron der Rover ist der heilige Apostel Paulus. Die gemeinsamen Patrone der Rover und Ranger sind Unsere Liebe Frau von der Heimsuchung und der heilige Apostel Jakobus der Ältere.

### **2.3.5 Organisation**

Die Raider/Raiderinnen eines Stammes bilden eine Raider- /Raiderinnenrunde (= Kleingruppe). Als eigenständige Gemeinschaft innerhalb des Clans (= Großgruppe) wird sie von einem Rundenassistenten bzw. einer Rundenassistentin moderiert. Einem Clan können sich auch Führungsrunden sowie Dienstrunden anschließen. Der Clan wird vom Rovermeister / der Rangermeisterin geleitet. Entscheidungen, die das Leben der Runde betreffen, werden beim Rundenrat getroffen, der aus allen Mitgliedern der Runde besteht. Entscheidungen, die das Leben des Clans betreffen, werden beim Clanrat getroffen, der aus dem Rovermeister / der Rangermeisterin, allen Mitgliedern des Clans sowie dem Clankuraten besteht.

## **3. Führungen und deren Assistenten**

### **3.1 Merkmale**

Alle Führungen sind unabhängig von ihrem persönlichen pfadfinderischen Werdegang und ihrem Führungsamt Mitglieder der Rover-/Rangerstufe. Sie haben sich frei entschieden, sich in der Katholischen Pfadfinderschaft Europas ehrenamtlich zu engagieren und sich für die Führung einer Einheit auszubilden.

Eine Führung ist eine Person

- die als Christ in ihrem täglichen Leben und durch ihre sakramentale Praxis von ihrem Glauben konkret Zeugnis gibt;
- die ihr ganzes Leben ausrichtet nach dem Pfadfinder-/Pfadfinderinnengesetz, dem Versprechen sowie den Prinzipien und wenn möglich ihren Rover-/Rangeraufbruch schon genommen hat oder vorbereitet;
- die ihre beruflichen und familiären Pflichten erfüllt;
- die fähig ist, Jungen bzw. Mädchen zu begleiten, zu erziehen und zu führen;
- die das Vertrauen der Eltern der Jungen/Mädchen und das ihrer Stammes-, Landes- und Bundesführung besitzt;
- die das Pfadfindertum im Allgemeinen gut kennt und noch genauer die Stufe, in der sie dient;
- die eine Führungsausbildung absolviert hat, die ihrem Dienst entspricht.

## **3.2 Ausbildung**

### **3.2.1 Assistenten-Ausbildung**

Wölflingsassistenten/Wölflingsassistentinnen, Hilfsfeldmeister/Truppassistentinnen und Rundenassistenten/Rundenassistentinnen werden in Assistentenkursen ausgebildet, die vom Bundesmeister / von der Bundesmeisterin der betreffenden Stufe autorisiert sind. Die Leitung eines Assistentenkurses wird von einem Woodbadge-Inhaber verantwortet.

### **3.2.2 Meister-Ausbildung**

Wölflingsmeister/Wölflingsmeisterinnen, Truppfeldmeister/Truppmeisterinnen und Rovermeister/Rangermeisterinnen werden in Meisterkursen ausgebildet, die vom Bundesmeister / von der Bundesmeisterin der betreffenden Stufe autorisiert sind. Ausarbeitungen über die praktische Arbeit sind verpflichtender Bestandteil der Ausbildung. Die Leitung eines Meisterkurses wird von einem Woodbadge-Inhaber verantwortet.

### **3.2.3 Woodbadge-Ausbildung**

Mitglieder der Landes- und Bundesführungen und diejenigen, die in der Führerausbildung tätig sind, werden in Woodbadge-Kursen ausgebildet, die vom Bundesmeister / von der Bundesmeisterin der betreffenden Stufe autorisiert sind. Schriftliche Ausarbeitungen über Theorie und Praxis der pfadfinderischen Methode sind verpflichtender Bestandteil der Ausbildung. Die Leitung eines Woodbadge-Kurses wird von einem Deputy Camp Chief verantwortet.

### **3.2.4 Ausbildung von Stammes- und Landesfeldmeistern bzw. Stammes- und Landesmeisterinnen**

Die Ziele der speziellen Ausbildung für Stammesfeldmeister/Stammesmeisterinnen und Landesfeldmeister/Landesmeisterinnen sind

- die vertiefte Kenntnis der Pfadfindermethode;
- die genaue Kenntnis der Aufgaben und Pflichten ihrer Ämter und
- gute Kenntnisse der Führung und Organisation eines Stammes bzw. Landes.

Die Ausbildung von Stammes- und Landesfeldmeistern bzw. Stammes- und Landesmeisterinnen liegt unmittelbar in der Verantwortung von Bundesfeldmeister bzw. Bundesmeisterin.

## **3.3 Anerkennung und Investitur**

### **3.3.1 Anerkennung der Meister-Ausbildung**

Die Anerkennung der Meister-Ausbildung liegt in der Verantwortung des Vorstands und wird vom Bundesfeldmeister bzw. der Bundesmeisterin ausgesprochen. Die Anerkennung der Meister-Ausbildung erfolgt auf folgender Grundlage:

- erfolgreiche Absolvierung zweier Kurse über die Ausprägung der Pfadfindermethode als Erziehungsmittel in der für die Anerkennung maßgeblichen Stufe einschließlich Ausarbeitungen über die eigene praktische Arbeit (begleitet durch die Kursleitung);
- hinreichende und aktuelle Kenntnisse in Erster Hilfe;

- zufriedenstellende praktische Arbeit in der eigenen Einheit sowie persönliche Eignung entsprechend Abschnitt 3.1 (bestätigt durch die übergeordneten Führungen und Kuraten auf allen Ebenen).

### **3.3.2 Investitur der Meister/innen von Einheiten**

Die Anerkennung wird wirksam mit der Einführung in das Amt (Investitur) des Meisters / der Meisterin einer bestimmten Einheit. Dabei wird das Vertrauensverhältnis zwischen dem Meister / der Meisterin und seiner /ihrer übergeordneten Führung sowie der Katholischen Pfadfinderschaft Europas insgesamt offiziell begründet. Das zugehörige Versprechen der Gruppenführung verpflichtet den Kandidaten / die Kandidatin zur Loyalität gegenüber den Prinzipien, dem Grundsatzprogramm, den Regeln und den Methoden<sup>1</sup> der Katholischen Pfadfinderschaft Europas. Die Investitur erlischt mit der Beendigung des Dienstes an der betreffenden Einheit.

Die Investitur als Meister/in beinhaltet ein Entscheidungsstimmrecht im jeweiligen Stammes-, Landes- und Bundesthing, solange der Meister / die Meisterin die obigen Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sowie Vollmitglied im Sinne der Satzung ist.

### **3.3.3 Anerkennung der Assistenten- bzw. Assistentinnen-Ausbildung von Einheiten**

Die Anerkennung der Ausbildung von Assistenten bzw. Assistentinnen von Einheiten liegt in der Verantwortung der betreffenden Landesführung. Die Anerkennung der Ausbildung eines Assistenten bzw. einer Assistentin erfolgt auf folgender Grundlage:

- erfolgreiche Absolvierung eines Assistentenkurses über die Ausprägung der Pfadfindermethode als Erziehungsmittel in der für die Anerkennung maßgeblichen Stufe (begleitet durch die Kursleitung);
- zufrieden stellende praktische Arbeit in der eigenen Einheit und persönliche Eignung entsprechend Abschnitt 3.1 (bestätigt durch die Führungen und Kuraten auf Stammes- und Landesebene).

### **3.3.4 Offizielle Berufung der Assistenten bzw. Assistentinnen von Einheiten**

Die Anerkennung wird wirksam mit der offiziellen Berufung eines Assistenten / einer Assistentin für eine bestimmte Einheit oder einen Stamm. Die offizielle Berufung erlischt mit der Beendigung des Dienstes an der betreffenden Einheit oder des Stammes.

Die offizielle Berufung beinhaltet ein Entscheidungsstimmrecht im jeweiligen Stammesthing, solange der Assistent/die Assistentin offiziell berufen ist.

## **3.4 Gemeinschaften der Gruppenführungen**

### **3.4.1 Stammesführungsrunde**

Alle Führungen eines Stammes sowie deren Assistenten/-innen gehören zur jeweiligen Stammesführungsrunde, die unter der Leitung des Stammesfeldmeisters bzw. der Stammesmeisterin und des Stammeskuraten steht. Diese Runde dient einerseits der erzieherischen, religiösen und technischen Fortbildung sowie der Persönlichkeitsentwicklung. Andererseits kann sie als echte Rover- bzw. Rangerrunde Aktivitäten wie z. B. ein Wanderlager durchführen. Die Stammesführungsrunde ist nicht identisch mit dem Stammesthing (vgl. 5.3.1).

### **3.4.2 Landestreffen der Führungen**

Alle Führungen eines Landes kommen ein- bis zweimal im Jahr auf Einladung der Landesführung zu einem Landestreffen der Führungen zusammen. Diese Treffen dienen in erster Linie der regelmäßigen Weiterbildung der Führungen auf erzieherischem, religiösem und technischem Gebiet.

---

<sup>1</sup> Hierunter zu verstehen sind insbesondere:

- (1) Die Einhaltung des Zeremoniells (Kluft, Zeremonien hinsichtlich Texten, Gesten und Liedern),
- (2) die Einhaltung der jeweiligen Probenordnung unter Beachtung erzieherischer Gesichtspunkte sowie
- (3) Beachtung und Befolgung der jeweiligen Ausprägung der pfadfinderischen Methode als Erziehungsmittel für die betreffende Stufe.

## **4. Kuraten**

### **4.1 Merkmale**

Auf der jeweiligen Ebene (Einheit, Stamm, Land, Bund) bitten die verantwortlichen Gruppenführungen katholische Priester ihres Vertrauens, als Kuraten mitzuarbeiten. Diese entscheiden sich frei, sich in der Katholischen Pfadfinderschaft Europas zu engagieren. Der Kurat

- ist katholischer Priester;
- stimmt vollständig mit den verbindlichen Lehren der katholischen Kirche, insbesondere entsprechend dem vom Heiligen Stuhl herausgegebenen Katechismus der Katholischen Kirche überein;
- ist gegenüber der kirchlichen Autorität und ihren Anweisungen, insbesondere gegenüber dem Heiligen Vater loyal;
- lebt aus dem Gebet und den Sakramenten;
- erkennt die offiziellen Ausführungen über das religiöse Leben in der KPE sowie das Religiöse Direktorium der UIGSE-FSE an;
- arbeitet loyal und vertrauensvoll mit den verantwortlichen Gruppenführungen in seinem Umfeld (Einheit, Stamm, Land, Bund) zusammen.

### **4.2 Anerkennung**

Die Anerkennung von Kuraten liegt in der Verantwortung des Vorstands und wird vom Bundesfeldmeister, der Bundesmeisterin und dem Bundeskuraten gemeinsam ausgesprochen. Das Einverständnis des jeweiligen kirchlichen Oberen wird vorausgesetzt. Die Anerkennung eines Kuraten durch den Vorstand erfolgt auf folgender Grundlage:

- hinreichende Kenntnis über die authentische Pfadfindermethode nach Baden-Powell sowie den Gründern des katholischen und europäischen Pfadfindertums und Anerkennung ihre besonderen Ausprägungen für die einzelnen Altersstufen;
- praktische Erfahrungen in der Kinder- und Jugendpastoral und persönliche Eignung.

Die Anerkennung beinhaltet ein Entscheidungsstimmrecht im jeweiligen Stammes-, Landes- und Bundesthing, solange der Kurat die obigen Merkmale und Voraussetzungen erfüllt sowie Vollmitglied im Sinne der Satzung ist. Anerkannte Kuraten, deren Amtszeit nicht durch Wahl zeitlich begrenzt ist, haben solange Stimmrecht, wie sie regelmäßig und dauerhaft ihren Dienst in einer bestimmten Einheit oder einem bestimmten Stamm versehen. Die Regelmäßigkeit ihres Dienstes ist gegeben, sofern sie in Rücksprache mit der verantwortlichen Gruppenführung das geistliche Leben der betreffenden Einheit hinsichtlich Katechese und Sakramentenspendung begleiten. Die Dauerhaftigkeit ihres Dienstes ist gegeben, sofern sie der betreffenden Einheit oder dem betreffenden Stamm seit dem letzten Bundesthing laufend ihren priesterlichen Dienst zur Verfügung gestellt haben. Neue Kuraten unterliegen der letztgenannten Regelung bei Aufnahme ihres Dienstes nicht.

## **5. Aufbau der Katholischen Pfadfinderschaft Europas**

Ausgehend von der Bundesebene verläuft die Verantwortungsstruktur in der Katholischen Pfadfinderschaft Europas unter Einbindung des jeweiligen Kuraten vom Grundsatz her entlang der Stränge: Bundesfeldmeister, Landesfeldmeister, Stammesfeldmeister bzw. Bundesmeisterin, Landesmeisterin, Stammesmeisterin.

### **5.1 Bund**

#### **5.1.1 Bundesthing und Vorstand**

Zusammensetzung, Rechte und Pflichten des Bundesthings und des Vorstands regeln die Bundessatzung sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## 5.1.2 Bundesführung

Unter der Leitung des Bundesfeldmeisters und der Bundesmeisterin sowie des Bundeskuraten bilden die Bundesmeister/innen der Stufen gemeinsam mit deren Bundeskaplänen die Bundesführung. Hinzu kommen die Stellvertreter des Bundesfeldmeisters bzw. der Bundesmeisterin. Der Bundesfeldmeister / Die Bundesmeisterin können besondere Aufgaben an Assistenten des Bundesfeldmeisters / Assistentinnen der Bundesmeisterin übertragen. Diese gelten jedoch nicht als offiziell berufene Mitarbeiter/innen im Sinne der Satzung. Wenn es nützlich erscheint, können sie auch weitere Aufgabenträger zu den Treffen der Bundesführung einladen.

### 5.1.2.1 Bundesfeldmeister, Bundesmeisterin und Bundeskurat

Die Wahlen von Bundesfeldmeister, Bundesmeisterin und Bundeskurat werden in der Bundessatzung festgelegt. Sie sind gemeinsam für die pädagogische und ideelle Führung der Katholischen Pfadfinderschaft Europas verantwortlich. Ihre genaueren Rechte und Pflichten sind in der Geschäftsordnung des Vorstands festgehalten. Die Jungen- bzw. Mädchensektion wird vom Bundesfeldmeister bzw. der Bundesmeisterin geleitet. Bei ihrer erstmaligen Wahl werden sie von dem/der Commissaire Fédéral/e der UIGSE-FSE in ihr Amt eingeführt (Investitur). Der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin arbeiten vertrauensvoll und regelmäßig mit dem/der Commissaire Fédéral/e zusammen und informieren ihn/sie über Veränderungen der Satzung, der Bundesordnung, der Geschäftsordnung für den Vorstand, Änderungen im Vorstand und in der Bundesführung sowie über die Entwicklung des Bundes.

### 5.1.2.2 Bundesmeister und Bundesmeisterinnen der Stufen

Der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin berufen im Benehmen mit dem Bundeskuraten unter den anerkannten Führer/innen die Bundesmeister und Bundesmeisterinnen der einzelnen Altersstufen. Diese sechs Personen gelten als offiziell berufene Mitarbeiter im Sinne der Satzung.

- Der Bundesfeldmeister und die Bundesmeisterin berufen den oder die Bundesmeister/in für Wölflinge und dessen/deren Stellvertreter/in aus der jeweils anderen Sektion.
- Der Bundesfeldmeister beruft den Bundesmeister für Pfadfinder und den Bundesmeister für Rover.
- Die Bundesmeisterin beruft die Bundesmeisterin für Pfadfinderinnen und die Bundesmeisterin für Ranger.

Die Bundesmeister und Bundesmeisterinnen der Stufen sind die unmittelbaren Mitarbeiter/innen des Bundesfeldmeisters bzw. der Bundesmeisterin, von dem/der sie berufen sind. Sie informieren sie regelmäßig über ihre Tätigkeit und übernehmen insbesondere folgende Aufgaben:

- die allgemeinen Angelegenheiten der Stufe zu leiten und zu organisieren;
- die Ausbildung der Gruppenführungen, insbesondere die Assistenten- und Meisterkurse der Stufe einzurichten und zu koordinieren;
- die Bundesveranstaltungen der Stufe zu organisieren;
- die Publikationen der Stufe (Zeitschriften, Bücher, Internet) zu redigieren und zu organisieren;
- regelmäßigen Kontakt mit den Landesmeistern / Landesmeisterinnen der gleichen Stufe zu unterhalten unter Wahrung der in Abschnitt 5 dargelegten Hierarchie der Katholischen Pfadfinderschaft Europas.

Jede/r von ihnen kann sich eine Stufenrunde zusammenstellen, zu der auch der betreffende Bundeskaplan gehört. Der/Die Bundesmeister/in für Wölflinge beruft insbesondere eine/n Assistenten/-in für Wichtel.

### 5.1.2.3 Internationale Zusammenarbeit

Um die europäische Dimension zu intensivieren (z. B. durch Kontakte, Partnerschaften, gemeinsame Lager und Aktivitäten), können Bundesfeldmeister und Bundesmeisterin einen Assistenten für internationale Zusammenarbeit berufen, der ihnen unmittelbar verantwortlich ist. Diese/r gilt nicht als offiziell berufene/r Mitarbeiter/in im Sinne der Satzung. Der/Die Assistent/in für internationale Zusammenarbeit richtet seine Tätigkeit an den entsprechenden Richtlinien der UIGSE-FSE aus.

### 5.1.2.4 Technische Arbeitskreise

Zur Förderung bestimmter Pfadfindertechniken (z. B. Theaterspiel, Erste Hilfe, Seepfadfindertum, Bergsteigen) im Bund, können Bundesfeldmeister und Bundesmeisterin Assistenten zur Organisation entsprechender Arbeitskreise berufen, die ihnen unmittelbar verantwortlich sind. Diese gelten nicht als offiziell berufene Mitarbeiter/innen im Sinne der Satzung.



## **5.2 Länder**

Um die Führung der Katholischen Pfadfinderschaft Europas zu gewährleisten, können Länder eingerichtet werden. Die Länder werden von der Bundesführung errichtet und orientieren sich an den Grenzen eines oder mehrerer katholischer Bistümer. Die Aufgabe der Länder ist es, den Bund in ihrem Zuständigkeitsbereich zu vertreten und die Aktionen der Stämme, Einheiten und ihrer Gruppenführungen zu fördern und zu unterstützen.

### **5.2.1 Landesthing**

Das Landesthing ist das höchste beschlussfassende Gremium eines Landes. Stimmberechtigte Mitglieder des Landesthings sind alle Führungen und Kuraten des Landes, die Vollmitglieder im Sinne der Satzung sind. Das Landesthing wird in der Regel einmal im Jahr vom Landesfeldmeister und der Landesmeisterin einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Das Landesthing gibt sich eine Geschäftsordnung. Es wählt für zwei Jahre unter den anerkannten Meistern, Meisterinnen und Kuraten den Landesfeldmeister, die Landesmeisterin und den Landeskuraten. Alle Beschlüsse des Landesthings sind dem Bundesfeldmeister und der Bundesmeisterin schriftlich mitzuteilen.

### **5.2.2 Landesführung**

Unter der Leitung des Landesfeldmeisters und der Landesmeisterin sowie des Landeskuraten bilden die Landesmeister/innen der Stufen sowie der/die Landessekretär/in die Landesführung. Der Landesfeldmeister / Die Landesmeisterin können besondere Aufgaben an Assistenten des Landesfeldmeisters / Assistentinnen der Landesmeisterin übertragen. Diese gelten jedoch nicht als offiziell berufene Mitarbeiter/innen im Sinne der Satzung. Wenn es nützlich erscheint, können sie auch weitere Aufgabenträger zu den Treffen der Landesführung einladen.

#### **5.2.2.1 Landesfeldmeister, Landesmeisterin und Landeskurat**

Der Landesfeldmeister wird nach der Wahl vom Bundesfeldmeister und Bundeskuraten bestätigt, die Landesmeisterin von der Bundesmeisterin und vom Bundeskuraten, der Landeskurat vom Bundesfeldmeister, der Bundesmeisterin und vom Bundeskuraten. Die Jungen- bzw. Mädchensektion des Landes wird im Rahmen der Bundessatzung, dieser Bundesordnung, der Beschlüsse des Bundesthings und des Landesthings und der Weisungen des Bundesfeldmeisters bzw. der Bundesmeisterin vom Landesfeldmeister bzw. der Landesmeisterin geleitet. Bei ihrer erstmaligen Wahl werden sie vom Bundesfeldmeister / der Bundesmeisterin in ihr Amt eingeführt (Investitur). Der Landesfeldmeister und die Landesmeisterin arbeiten vertrauensvoll und regelmäßig mit dem Bundesfeldmeister / der Bundesmeisterin zusammen und informieren ihn/sie über Änderungen in der Landesführung sowie über die Entwicklung des Landes. Sie übernehmen im Benehmen mit dem Landeskuraten insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie anerkennen nach Maßgabe der vorliegenden Bundesordnung, einer Probezeit und gründlicher Prüfung der Sachlage neue Stämme, Clans und in besonderen Fällen einzelne Meuten und Trupps. Damit erteilen sie diesen das Recht, Flaggen, Banner (außer für einzelne Meuten), Abzeichen und Stempel der Katholischen Pfadfinderschaft Europas zu benutzen. Ihre Entscheidung teilen sie unverzüglich dem Bundesfeldmeister bzw. der Bundesmeisterin mit. Der Ausschluss von Stämmen oder Clans sowie einzelner Meuten oder Trupps verläuft entsprechend. Appellationsinstanz ist der Bundesfeldmeister bzw. die Bundesmeisterin.
- Sie kümmern sich um die regelmäßige Weiterbildung aller Führungen bei Landestreffen (vgl. 3.4.2).

#### **5.2.2.2 Landesmeister und Landesmeisterinnen der Stufen**

Der Landesfeldmeister und die Landesmeisterin berufen im Benehmen mit dem Landeskuraten unter den anerkannten Meister/innen die Landesmeister und Landesmeisterinnen der einzelnen Altersstufen. Diese sechs Personen gelten als offiziell berufene Mitarbeiter im Sinne der Satzung.

- Der Landesfeldmeister und die Landesmeisterin berufen den Landesmeister oder die Landesmeisterin für Wölflinge und dessen/deren Stellvertreter/in aus der jeweils anderen Sektion.
- Der Landesfeldmeister beruft den Landesmeister für Pfadfinder und den Landesmeister für Rover.
- Die Landesmeisterin beruft die Landesmeisterin für Pfadfinderinnen und die Landesmeisterin für Ranger.

Die Landesmeister und Landesmeisterinnen der Stufen sind die unmittelbaren Mitarbeiter/innen des Landesfeldmeisters bzw. der Landesmeisterin, von dem/der sie berufen sind. Sie informieren sie regelmäßig über ihre Tätigkeit.

### **5.2.2.3 Landessekretariat**

Der Landesfeldmeister und die Landesmeisterin berufen im Benehmen mit dem Landeskuraten unter den anerkannten Meistern/innen den Landessekretär oder die Landessekretärin. Diese/r gilt als offiziell berufene/r Mitarbeiter/in im Sinne der Satzung.

## **5.3 Stämme**

Auf örtlicher Ebene durchlaufen die Jungen und Mädchen der Katholischen Pfadfinderschaft als Wölflinge, Pfadfinder/innen und Rover/Ranger die Altersstufen der pfadfinderischen Erziehung in nicht geschlechtsgemischten Einheiten und Stämmen. Neben dem Leben der Einheiten ist der Stamm für die Vertretung des Verbands vor Ort gegenüber Eltern, Pfarrei und Behörden zuständig.

### **5.3.1 Stammesthing**

Das Stammesthing ist das höchste beschlussfassende Gremium eines Jungenstammes bzw. eines Mädchenstammes. Stimmberechtigte Mitglieder des Stammesthings sind alle Gruppenführungen und Kuraten des Stammes, die Vollmitglieder im Sinne der Satzung sind, ebenso die Assistenten bzw. Assistentinnen der Einheiten oder des Stammes, solange sie offiziell berufen sind. Die übrigen Gruppenführungen sowie Assistenten bzw. Assistentinnen nehmen mit beratender Stimme teil. Das Stammesthing wird in der Regel einmal im Jahr vom Stammesfeldmeister bzw. der Stammesmeisterin einberufen. Es legt das Jahresprogramm des Stammes fest und wählt für zwei Jahre unter den anerkannten Meister/innen und Kuraten den Stammesfeldmeister bzw. die Stammesmeisterin und den Stammeskuraten. Alle Beschlüsse des Stammesthings sind dem Landesfeldmeister bzw. der Landesmeisterin schriftlich mitzuteilen.

### **5.3.2 Stammesführung**

Unter der Leitung des Stammesfeldmeisters bzw. der Stammesmeisterin sowie des Stammeskuraten bilden die Gruppenführungen der Einheiten die Stammesführung. Der Stammesfeldmeister /die Stammesmeisterin können besondere Aufgaben an einen Assistenten des Stammesfeldmeisters / eine Assistentin der Stammesmeisterin übertragen. Wenn es nützlich erscheint, können sie auch weitere Aufgabenträger zu den Treffen der Stammesführung einladen.

#### **5.3.2.1 Stammesfeldmeister bzw. Stammesmeisterin und Stammeskurat**

Der Stammesfeldmeister wird nach der Wahl vom Landesfeldmeister und Landeskuraten bestätigt, die Stammesmeisterin von der Landesmeisterin und vom Landeskuraten, der Stammeskurat vom Landesfeldmeister, der Landesmeisterin und vom Landeskuraten. Der Jungen-/Mädchenstamm wird im Rahmen der Bundessatzung, dieser Bundesordnung, der Beschlüsse des Bundes-, Landes- und Stammesthings sowie der Weisungen des Bundes- und Landesfeldmeisters bzw. der Bundes- und Landesmeisterin vom Stammesfeldmeister bzw. der Stammesmeisterin geleitet. Bei ihrer erstmaligen Wahl werden sie vom Landesfeldmeister bzw. der Landesmeisterin in ihr Amt eingeführt (Investitur). Der Stammesfeldmeister bzw. die Stammesmeisterin arbeiten vertrauensvoll und regelmäßig mit dem Landesfeldmeister bzw. der Landesmeisterin zusammen und informieren ihn/sie über Änderungen in der Stammesführung sowie über die Entwicklung des Stammes. Der Stammesfeldmeister / Die Stammesmeisterin übernimmt im Benehmen mit dem Stammeskuraten insbesondere folgende Aufgaben:

- Er/Sie trägt die pädagogische Verantwortung für den Stamm, weshalb er/sie eng mit den Gruppenführungen der Einheiten in den verschiedenen Stufen zusammenarbeitet.
- Er/Sie sucht Personen für die Führung der einzelnen Einheiten des Stammes und schlägt sie nach entsprechender Ausbildung der Landesführung zur Anerkennung durch den Vorstand vor.
- Er/Sie leitet die Stammesführungsrunde (siehe 3.4.1).
- Er/Sie strebt laufend die Neu- bzw. Wiedergründung einer Wölflingsmeute, eines Trupps, einer Runde und gegebenenfalls einer Wichtelgruppe an, sofern dauerhaft geeignete Gruppenführungen nach Maßgabe von Abschnitt 3. vorhanden sind.

- Falls ein eingetragener Verein als Rechts- und Vermögensträger für den Stamm, seine Einheiten und Einrichtungen gegründet wird, ist in der Satzung vorzusehen, dass zum Vorsitzenden des Vereins nur gewählt werden kann, wer vom Stammesfeldmeister bzw. der Stammesmeisterin im Benehmen mit dem Stammeskuraten als Kandidat zum Vorsitzenden vorgeschlagen worden ist.

### 5.3.3 Gruppenführungen des Stammes

Der Stammesfeldmeister bzw. die Stammesmeisterin übertragen im Benehmen mit dem Stammeskuraten Rovern bzw. Rangern unter Maßgabe von Abschnitt 3. dieser Bundesordnung die Führung der Einheiten.

- An die Spitze der Wölflingsjungenmeute setzt der Stammesfeldmeister eine Wölflingsführung („Akela“). Eine Jungenmeute kann notfalls auch von einer weiblichen Akela geleitet werden. Nach der Anerkennung der Ausbildung zum/zur Wölflingsmeister/in wird diese/r investiert. An die Spitze einer Wölflingsmädchenmeute setzt die Stammesmeisterin eine weibliche Akela. Nach der Anerkennung ihrer Ausbildung als Wölflingsmeisterin wird diese investiert. Der Wölflingsmeister bzw. die Wölflingsmeisterin wählt seine/ihre Assistenten/innen. Nach der Anerkennung ihrer Ausbildung als Wölflingsassistenten bzw. Wölflingsassistentinnen werden diese offiziell berufen.
- An die Spitze des Pfadfindertrupps setzt der Stammesfeldmeister einen Truppfeldmeister. Nach der Anerkennung seiner Meister-Ausbildung wird dieser investiert. An die Spitze des Pfadfinderinnentrupps setzt die Stammesmeisterin eine Truppmeisterin. Nach der Anerkennung ihrer Meister-Ausbildung wird diese investiert. Der Truppfeldmeister bzw. die Truppmeisterin wählt seine/ihre Assistenten/-innen. Nach der Anerkennung deren Ausbildung als Hilfsfeldmeister bzw. Truppassistentinnen werden diese offiziell berufen.
- An die Spitze der Raiderrunde setzt der Stammesfeldmeister im Benehmen mit dem Rovermeister des Clans einen Rundenassistenten. Nach der Anerkennung seiner Ausbildung als Raiderassistent wird dieser offiziell berufen. An die Spitze der Raiderinnenrunde setzt die Stammesmeisterin im Benehmen mit der Rangermeisterin eine Rundenassistentin. Nach der Anerkennung ihrer Ausbildung als Rundenassistentin wird diese offiziell berufen.
- An die Spitze der Wichtelgruppe setzt der Stammesfeldmeister bzw. die Stammesmeisterin bei Bedarf im Benehmen mit der Wölflingsführung eine Wichtelführung. Bei einer geschlechtergemischten Wichtelgruppe bestimmen Stammesfeldmeister und Stammesmeisterin die Wichtelführung gemeinsam.

Die Gruppenführungen der Einheiten sind die unmittelbaren Mitarbeiter/innen des Stammesfeldmeisters/ der Stammesmeisterin und informieren sie regelmäßig über ihre Tätigkeit.

### 5.4 Freie Sippen bzw. Freie Gilden

In Gemeinden, in denen die Bildung eines ganzen Pfadfinder- oder Pfadfinderinnentrupps nicht möglich ist, kann eine Freie Sippe bzw. eine Freie Gilde gegründet werden. Näheres regelt der Bundesmeister für Pfadfinder / die Bundesmeisterin für Pfadfinderinnen.

## 6. Änderung und Inkrafttreten der Bundesordnung

Änderungen der Bundesordnung sind nur mit der Dreiviertelmehrheit eines beschlussfähigen Bundesthings möglich. Diese Bundesordnung wurde vom 24. Bundesthing am 19.11.2023 beschlossen.